

1 BvQ 37/08 vom 16.09.2008

Beigesteuert von
Montag, 15. September 2008

Der Antrag des Antragstellers hat Erfolg und fñ¼hrt zur einstweiligen Aussetzung der Wirksamkeit der im Ausgangsverfahren erlassenen Entscheidungen.

Der Antrag des Antragstellers hat Erfolg und fñ¼hrt zur einstweiligen Aussetzung der Wirksamkeit der im Ausgangsverfahren erlassenen Entscheidungen.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...